



Leitfaden: Tanzveranstaltung (Disco, Fasching...) für Kinder und Jugendliche in der Stadt Amberg

1. Gesetzlicher Hintergrund: § 5 Tanzveranstaltungen, Jugenschutzgesetz

Disco- und Faschingsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche gelten laut Jugenschutzgesetz als eine **Tanzveranstaltung** (gemäß §5 JuSchG). Hierbei gibt es Folgendes zu beachten:

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung		Kinder und Jugendliche <u>in</u> Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person
< 16 Jahre	16 - 17 Jahre	
Kein Zutritt	Aufenthalt bis 24 Uhr	Aufenthalt erlaubt

Diese Aufenthaltsbestimmungen können jedoch für die Durchführung hinderlich sein, wenn die Veranstaltung gezielt für die Zielgruppe von Kindern oder Jugendlichen organisiert wird und das Setting kind- oder jugendgerecht gestaltet wird. Schließlich wird das Programm speziell auf die Zielgruppe abgestimmt und es soll die Selbstbestimmung und Verantwortung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

2. Es gibt daher zwei Möglichkeiten, Ausnahmen zu erzielen:

2.1. Möglichkeit 1: Ausnahme: Anerkannter Träger der Jugendhilfe

Für die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gibt es Ausnahmen, wenn der Veranstalter ein **anerkannter Träger der Jugendhilfe** ist. Ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Evangelische, sowie Römisch-Katholische Kirche, Jüdische Gemeinden etc.)
- Mitglieder der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritasverband, Der Paritätische, Dt. Rotes Kreuz, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in D)
- Mitglieder im BJR, KJR und SJR
- Einrichtungen des Jugendamts (z.B. Jugendzentrum, Kommunale Jugendarbeit...)



Dann gilt Folgendes:

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung		Kinder und Jugendliche <u>in</u> Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person
< 14 Jahre	14 - 17 Jahre	
Aufenthalt bis 22 Uhr	Aufenthalt bis 24 Uhr	Aufenthalt erlaubt

2.2 Möglichkeit 2: Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt

Sollte der Veranstalter kein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein und dennoch Kindern und Jugendlichen den Zutritt ohne Begleitung ermöglichen wollen, so kann das Jugendamt (die Kommunale Jugendarbeit Amberg) eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die ist eben bei speziellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinder- oder Jugendfasching) durchaus sinnvoll und umfasst z.B. die Lockerung, dass Besucher im Alter zwischen 6 und 15 Jahren auch ohne Begleitung teilnehmen können.

Hierfür ist ein **Antrag** bei der Kommunalen Jugendarbeit zu stellen.

Download unter:

www.jugendarbeit.amberg.de/jugendarbeit/jugendschutz/gesetzlicher-jugendschutz



Eine Ausnahmegenehmigung kann an **Auflagen** geknüpft sein (s.u.)

3. Mögliche Auflagen und Empfehlungen

In einer Ausnahmegenehmigung finden sich in der Regel folgende **Auflagen**. Diese sind immer von den örtlichen Gegebenheiten oder Veranstaltungscharakter abhängig. Es empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch zwischen Veranstalter und Kommunalen Jugendarbeit.

Auch, wenn Veranstalter keine Ausnahmegenehmigung benötigen, empfehlen wir folgende Punkte zu berücksichtigen.

3.1 Kein Alkohol für Minderjährige

Bier, Wein, Sekt, Mischungen mit Bier/ Wein o.ä., sowie andere alkoholische Getränke (z.B. Spirituosen) oder Lebensmittel dürfen an Minderjährige generell nicht abgegeben werden. Das Bereithalten bzw. Anbieten von alkoholischen Getränken, sowie Lebensmitteln durch Automaten in einem für Kinder und Jugendliche zugänglichen Raum ist gemäß §9 Abs.3 JuSchG verboten.

Auch der Verzehr von mitgebrachten oder von Dritten überlassenen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln ist Minderjährigen nicht gestattet. Selbstverständlich wird dem Veranstalter freigestellt, den anwesenden Erwachsenen alkoholische Getränke auszuschenken. Es muss jedoch



sichergestellt werden, dass durch entsprechende Aufsicht und Kontrolle Minderjährige keinerlei Zugang zu alkoholischen Getränken haben.

3.2 Veranstaltungszeitraum einhalten

Der Veranstalter hat ebenso dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung antragsgemäß nicht vor angegebenen Veranstaltungsbeginn beginnt und zum angegebenen Veranstaltungsende auch beendet ist.

3.3 Aufsicht über Kinder nach Veranstaltungsende

Darüber hinaus ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass nach Veranstaltungsende kein Kind (unter 14 Jahren) sich selbst überlassen bleibt. Sollten Kinder nach Veranstaltungsende von ihren Eltern nicht rechtzeitig abgeholt werden, so muss der Veranstalter für diese Kinder verantwortliche Aufsichtspersonen einteilen, die ihre Aufsichtsfunktion so lange ausüben, bis alle Kinder abgeholt worden sind.

3.4 Gewinnspielautomaten

Für die Dauer der Veranstaltung müssen sämtliche evtl. vorhandene Gewinnspielautomaten ausgeschaltet werden bzw. es muss durch entsprechende Aufsicht und Kontrolle sichergestellt sein, dass kein Minderjähriger an diesen Geräten spielen kann.

4. Generelle Vorgaben

4.1 Aushang Jugenschutzgesetz (§3 Abs. 1 JuSchG);

Die einschlägigen Vorschriften sind durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren **Aushang** bekannt zu machen.

Download unter:

www.jugendarbeit.amberg.de/jugendarbeit/jugenschutz/gesetzlicher-jugenschutz



4.2 Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuSchG)

Die Abgabe und der Konsum von **Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltigen E-Shishas und E-Zigaretten** ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang wird auf das generelle Rauchverbot in überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzten Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Art. 2 Nr. 2, Buchst. g GSG) auch auf dem **Gelände der Einrichtung** nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GSG hingewiesen.

4.3 Ausschank von Alkohol

Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal darf nur Getränke ausschanken, die es selbst laut Jugenschutzgesetz (JuSchG) konsumieren darf. Bier, Wein und Sekt: mind. 16 Jahre.
Spirituosen: mind. 18 Jahre.

Das Personal muss bei der Abgabe von Alkohol im Zweifelsfall das **Alter kontrollieren**.

Der Veranstalter sichert die Einhaltung die Einhaltung des **Ausschankverbots an erkennbar Betrunkene** (§20 GastG).